



Versicherungen im Feuerwehrdienst

1. Allgemeines

Die Tätigkeit der Feuerwehren ist mit vielen Gefahren verbunden. Trotz guter Ausrüstung und Ausbildung verletzen sich jährlich in Südtirol rund 60 Feuerwehrleute im Dienst.

In den folgenden Abschnitten werden die von den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Entschädigungen und möglichen zusätzlichen Versicherungen kurz beschrieben.

2. Versicherung bei Ausübung des Dienstes

Entschädigungen durch den Sonderbetrieb für Feuerwehr- und Zivilschutzdienste (SFZ) laut Artikel 49 des Landesgesetzes vom 18. Dezember 2002, Nr. 15 und Durchführungsverordnungen:

Die Freiwilligen Feuerwehrleute sind in der Provinz Bozen bei Ausübung des Feuerwehrdienstes von einer eigenen Landesstelle, dem Sonderbetrieb für die Feuerwehr- und Zivilschutzdienste (SFZ), versichert. Es handelt sich hierbei nicht um eine eigentliche Versicherung, sondern um einen Fond, der jährlich vom Land dotiert wird und aus dem dann die Tagesentschädigungen, Spesen, Invaliden- oder Hinterbliebenenrenten usw. gezahlt werden. Dieser Fond wird vom Verwaltungsrat des SFZ verwaltet, dem auch der Landesfeuerwehrpräsident und der Direktor des Landesfeuerwehrverbandes angehören.

Gemäß Beschluss des Verwaltungsrates des Sonderbetriebes vom 26.11.2004 Nr. 48 ist „Dienst“ wie folgt definiert:

„Der Feuerwehrdienst umfasst sämtliche, auch in Eigeninitiative von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren in Ausübung ihrer Funktion durchgeführte Tätigkeiten. Dazu zählen neben den Lösch- und Rettungseinsätzen, der Brandverhütung und der Hilfeleistung bei Katastrophen, auch Inspektions-, Kontroll-, Aufsichts- und Verwaltungsdienste, Übungen, Instandhaltungen und Benützung von Geräten und Anlagen, die Teilnahme an Lehrgängen, Ausbildungen und Versammlungen, sowie der jeweilige Hin- und Rückweg zum entsprechenden Zielort.“

Die Haftung der Feuerwehr gegenüber Dritten bei Ausübung des Dienstes wird auch vom SFZ übernommen.



2.1 Entschädigungen für Unfälle bei Ausübung des Dienstes durch den SFZ

Die Leistungen des SFZ sind:

- Tagegeld von derzeit 65,31.- € pro Tag bei zeitweiliger Invalidität für die gesamte Dauer der Arbeitsunfähigkeit;
- Übernahme der Kosten für ärztliche Behandlungen, Aufenthalte im Krankenhaus und in Kranken- oder Heilanstalten; chirurgische Eingriffe, Therapien, Arzneien und Krankentransporte;
- Vergütung der Behandlungskosten in spezialisierten Kranken- oder Heilanstalten sofern dafür die Bewilligung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates des SFZ eingeholt wurde;
- Kapitalauszahlung oder Jahresrente bei dauernder Invalidität (Berechnungsgrundlage für die Jahresrente derzeit 23.840,36.- €); Vergütung des biologischen Schadens (wenn > 5%);
- monatliche Zulage (derzeit 465,43.- €) für dauernde persönliche Betreuung;
- eine jährliche Hinterbliebenenrente bei Todesfall (Jahresgrundlage derzeit 23.840,36.- €) und eine einmalige außerordentliche Zulage (derzeit 1.706,58.- Euro) an anspruchsberechtigte Hinterbliebene;
- Zuschuss für die Fahrt- und Aufenthaltskosten bei Heilkuren und für die Kurkosten, sofern dafür die Bewilligung vorliegt;
- Unentgeltliche Versorgung mit Prothesen;
- Spesenbeitrag für behindertengerechte Anpassung und Hilfsmittel;
- vorhergehende Leistungen werden auch für die im Dienst zugezogenen Krankheiten gewährt;

Hinweise

- Der aktive Feuerwehrdienst (Einsatz, Übung, usw.) wird von den aktiven Feuerwehrleuten durchgeführt; das bedeutet, dass nur aktive Feuerwehrleute dafür versichert sind (der aktive Feuerwehrdienst beginnt mit vollendetem 17. und endet mit vollendetem 65. Lebensjahr). Die Feuerwehrleute müssen auch beim LFV gemeldet sein. Nur bei Einsätzen können bei absoluter Notwendigkeit auch Feuerwehrmitglieder außer Dienst zur Mithilfe verpflichtet werden und sind dann auch über den SFZ versichert.
- Privatpersonen, die bei Notfällen gemäß Artikel 18 und Artikel 32 Absatz 10 des LG 15/2002 vom Bürgermeister oder Kommandant zur Mithilfe verpflichtet werden, sind auch über den SFZ versichert. Die Mithilfe ist durch eine schriftliche Erklärung des Bürgermeisters oder des Kommandanten, der die Anforderung gemacht hat, nachzuweisen.
- Privatpersonen dürfen bzw. sollen bei Übungen nicht aktiv einbezogen werden, weil für diese keinerlei Versicherungsschutz besteht.
- Es ist ratsam, immer eine Unfallmeldung zu machen, auch wenn die Verletzung im ersten Moment nicht so schlimm erscheint; es könnten im nachhinein Komplikationen auftreten. ACHTUNG: Unfallmeldungen müssen innerhalb von 3 Tagen beim LFV eingehen.



- Bei länger dauernder Arbeitsunfähigkeit (ab dem 25. Krankheitstag) kann ein Vorschuss beantragt werden.
- Der Artikel 49 des Landesgesetzes vom 18. Dezember 2002, Nr. 15 sagt eindeutig aus, dass die vom SFZ ausgezahlten Vergütungen kumulierbar sind mit den verschiedenen freiwilligen oder obligatorischen Formen der Vorsorge und Fürsorge, die diesen hinzugefügt werden.
- Die Entschädigungen unterliegen keiner Besteuerung.
- Die fachliche Überprüfung aller Unterlagen und eventuelle Kontrollvisiten erfolgen durch den Vertrauensarzt des SFZ.

Unfallmeldung und -abwicklung

Vom Landesverband wurden für die Meldung und Abwicklung entsprechende Formblätter ausgearbeitet und können auch über die Internetseite des LFV bezogen werden. Die Formblätter sind vollständig und gewissenhaft auszufüllen und in Original an den Landesverband zu schicken.

Das **Formblatt A1** (Unfallmeldung) muss **innerhalb von 3 Tagen** nach dem Unfall ausgefüllt, vom Kommandant und Verunfallten unterschrieben und mit dem Feuerwehrstempel versehen beim LFV eingehen (evtl. Fax vorausschicken)!

Das **Formblatt A2** (ärztliches Zeugnis) ist vom Arzt auszufüllen und innerhalb von 3 Tagen dem LFV zu schicken. Das Formblatt A2 kann auch durch ein ärztliches Zeugnis ersetzt werden.

Der gesamte Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit muss mit ärztlichen Zeugnissen belegt sein. Bei Verlängerung der Arbeitsunfähigkeit muss dies bei Ablauf des entsprechenden ärztlichen Zeugnisses (Formblatt A2) erfolgen und innerhalb von 3 Tagen gemeldet werden (Original dem LFV schicken). Alle ärztlichen Zeugnisse müssen in Original abgegeben werden. (Ausnahme: NISF-Krankheitsbescheinigungen können als von der Gemeinde beglaubigte Kopie abgegeben werden).

Am Ende des Krankenstandes stellt der Arzt das **Formblatt A3** aus (ärztliche Schlussbescheinigung), aufgrund dessen dann die Entschädigung berechnet und ausbezahlt wird. Auch dieses Formblatt muss innerhalb von 3 Tagen ab dem letzten Krankheitstag beim LFV eingehen (auch hier evtl. Fax schicken) und mit letztem Krankheitstag ausgestellt sein.



2.2 Haftpflichtentschädigung bei Ausübung des Dienstes durch den SFZ

Hierunter versteht man die Schadensansprüche Dritter (Privatpersonen usw.) für die von der Feuerwehr bei Ausübung des Dienstes (Einsätze, Übungen,...) verursachten Schäden.

Voraussetzung für eine Entschädigung ist, dass die Feuerwehr für den Schaden haftbar gemacht werden kann. Der SFZ bzw. die Autonome Provinz Bozen/Südtirol übernimmt dann die Begleichung des Schadens. Im Feuerwehrgesetz (Landesgesetz vom 18. Dezember 2002, Nr. 15) ist ausdrücklich festgelegt, dass die Feuerwehrleute und die Einsatzleiter in der Ausübung des Dienstes nicht persönlich für Schäden haften. Die entsprechenden Artikel des Gesetzes lauten:

Artikel 34 (Zivilrechtliche Haftung für Schäden)

„(1) Der Sonderbetrieb leistet Schadenersatz für die vom Feuerwehrdienst laut Artikel 2 Absatz 3 bei der Ausübung des Dienstes verursachten Schäden an Personen und Sachen, wenn diese nicht von Versicherungen gedeckt sind; für Schäden, die von Betriebsfeuerwehren innerhalb des eigenen Betriebes verursacht werden, gilt dies nicht.“

Artikel 46 (Allgemeine Vorschriften)

...

„(4) In der Ausübung des Dienstes, einschließlich der Dienstleistungen gegen Bezahlung, haften die Feuerwehrleute und insbesondere die Einsatzleiter nicht persönlich für die Schäden an Personen und Sachen.“

Beispiele: Unfall auf vereister Straße nach Löscharbeit im Winter, Schäden an Obstkulturen durch chlorhaltiges Löschwasser aus einem Schwimmbad, Beschädigung eines Privatfahrzeuges durch Platzen eines Schlauches, Überflutung eines Kellers durch Aufstauen eines Gewässers zur Löschwasserentnahme...

Schadensmeldung und -abwicklung

Der Kommandant verfasst innerhalb von 3 Tagen ein Schreiben an den LFV mit Beschreibung des Vorfalles, Namen und Anschrift des Geschädigten, sowie Kostenvoranschlag und auch Fotos (Kostenvoranschlag und Fotos können eventuell nachgereicht werden). Die Unterlagen werden vom LFV an den SFZ weitergeleitet. Der SFZ erstellt dann ein Gutachten über Schadensausmaß und Haftung und sorgt für die Auszahlung an den Geschädigten, sofern ein Anspruch besteht.



2.3 Versicherung der Feuerwehrfahrzeuge

Der SFZ hat eine Sammelpolizze mit einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossen. Alle Feuerwehrfahrzeuge, die im Feuerwehrfahrzeugregister eingetragen sind, wurden mit folgenden Höchstsummen versichert:

Höchstsummen (ab dem 01.07.2007):

Schäden an Personen:	15.000.000.- Euro
Schäden an Tieren und Sachgegenständen:	15.000.000.- Euro

Hinweise

- Neu immatrikulierte Fahrzeuge werden dem LFV von Seiten des Amtes für den Feuerwehrdienst mit den notwendigen Daten (Fahrzeugtyp, Fahrzeugkategorie, Gesamtgewicht, Kennnummer oder Fahrgestellnummer) mitgeteilt; der LFV sorgt für die Meldung an die Versicherungsgesellschaft und die Zusendung des Versicherungsabschnittes.
- Jedes Jahr am 30. Dezember verfallen die Versicherungsscheine; die neuen Abschnitte werden den Feuerwehren jeweils vom LFV übermittelt.
- Wird ein Feuerwehrfahrzeug ausgemustert bzw. verkauft ist der vollständige Versicherungsabschnitt an den LFV zu schicken, damit die Versicherungsposition gelöscht werden kann. Keinesfalls darf der Versicherungsabschnitt im Fahrzeug verbleiben und vom Käufer weiter verwendet werden.

Unfallmeldung und -abwicklung

Der übliche Kfz-Unfallbericht (europäischer Unfallbericht → blau/gelbes Formular) ist von beiden Beteiligten möglichst direkt an der Unfallstelle auszufüllen und von beiden zu unterschreiben. Wichtig: Auch die Rückseite des Unfallberichtes ist auszufüllen (Schilderung des Unfallherganges, Zeugen, Polizei); damit erspart man sich lange Rückfragen und Verzögerungen bei der Auszahlung des Schadens. Außerdem werden auch die Daten des Unfalllenkers (Name, Geburtsdatum, Steuernummer und Führerscheindaten) benötigt.

Der Unfallbericht wird dann gemeinsam mit evtl. Fotos (sollten immer gemacht werden!) und dem Original des Kostenvoranschlags an den LFV geschickt. Der LFV leitet die Unterlagen an die Versicherung weiter. Vor der Reparatur ist es ratsam mit der Versicherung zwecks Schadensausmaß/Gutachten Rücksprache zu halten.



3. Freiwillige Versicherungen

3.1 Allgemeines

Für Tätigkeiten der Feuerwehren, welche nicht über den SFZ gedeckt sind (z. B. Feste und Sportveranstaltungen), besteht die Möglichkeit Versicherungen über den LFV abzuschließen. Der Abschluss der Versicherungen ist freiwillig, wird aber allen Feuerwehren empfohlen. Durch den Abschluss von Sammelpolizzen über den LFV ist es möglich, gute Konditionen bei vertretbaren Prämien zu erreichen. Es steht jeder Feuerwehr frei, ob sie die vom LFV angebotenen Sammelpolizzen in Anspruch nimmt oder selbst eine eigene Versicherung abschließt.

3.2 Freiwillige Unfallversicherung der Feuerwehrleute für Veranstaltungen, die nicht vom SFZ versichert sind

Unfälle, die Feuerwehrleute bei Veranstaltungen der Feuerwehr (Feste, Bälle, Sportveranstaltungen) erleiden, können durch eine freiwillige Unfallversicherung abgedeckt werden. Die Veranstaltung muss belegt sein (z. B. durch Plakate, schriftliche Einladungen, Lizenz,...).

Versichert werden können aktive Mitglieder, Ehrenmitglieder, Mitglieder außer Dienst und unterstützende Mitglieder, wobei die Altersgrenze 75 Jahre beträgt. Versicherungsschutz besteht aber nur, wenn die Feuerwehr für die Mitglieder die Versicherung abgeschlossen und bezahlt hat. Auf Wunsch (schriftliche Mitteilung erforderlich) kann die Versicherung evtl. auch nur für einzelne Kategorien (z. B. nur für die aktiven Mitglieder) laut Mitgliederliste, die beim LFV geführt wird, abgeschlossen werden. Andere Möglichkeiten gibt es nicht, da die Versicherung nicht namentlich, sondern gemäß den Kategorien laut Mitgliederliste (Stand 30.06. eines jeden Jahres) abgeschlossen wird.

An- und Abmeldungen müssen schriftlich innerhalb 15. April für das nächste Versicherungsjahr (01.07. des laufenden bis 30.06. des nächsten Jahres) an den LFV erfolgen.

Kosten und Versicherungssummen

- Kosten: 14,20.- Euro pro Feuerwehrmitglied im Jahr. Der LFV fordert den entsprechenden Betrag anhand der Anzahl der Mitglieder lt. Computerliste (Stichtag 30. Juni) ein. Im darauffolgenden Jahr erfolgt der Ausgleich aufgrund der tatsächlichen Mitgliederzahl (Gutschrift oder Belastung).
- Todesfall: 154.937,06.- Euro einmalige Auszahlung
- Dauernde Invalidität (nach Invaliditätsgrad). Berechnungsrundlage bei 100 %iger Invalidität = 258.228,44.- Euro mit einem Selbstbehalt von 3% auf die Summe, die 103.291,37 Euro übersteigt.



- Tagesentschädigung: 38,21.- Euro ab dem 8. Tag (d. h. bei weniger als acht Tagen Arbeitsunfähigkeit, wird keine Entschädigung ausgezahlt)
- Rückvergütung von Behandlungskosten von max. 2.582,28.- Euro mit einem Selbstbehalt von 103,29.- Euro.

Hinweise

- Die Versicherung gilt für Veranstaltungen wie z. B. ein Feuerwehrfest.
ACHTUNG: Wenn im Gerätehaus Reinigungs- oder Wartungsarbeiten durchgeführt werden, besteht kein Versicherungsschutz über diese Polizza, weil es sich nicht um eine Veranstaltung der Feuerwehr handelt (aktive Feuerwehrleute sind dafür über das Land versichert, weil Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen Teil des Feuerwehrdienstes sind).
- Auf der Unfallmeldung ist die Veranstaltung anzugeben und mit Kopie eines Plakates, der Lizenz o. ä. zu belegen.
- Die Krankheitstage werden erst ab dem Datum der Ausstellung des ärztlichen Zeugnisses berechnet (es kann also nicht rückwirkend eine Arbeitsunfähigkeit bestätigt werden).
- Die gesamte Dauer der Arbeitsunfähigkeit muss mit ärztlichen Zeugnissen lückenlos belegt sein. Mit einem ärztlichen Zeugnis können maximal 30 Tage Arbeitsunfähigkeit bestätigt werden; es ist dann eine Untersuchung erforderlich und eine evtl. fortdauernde Arbeitsunfähigkeit ist vom Arzt wieder mit einem Zeugnis zu bestätigen.
- Die Entschädigungen unterliegen keiner Besteuerung.

Unfallmeldung und -abwicklung

Es sind die selben Formblätter (A1, A2, A3) wie bei Unfällen im Dienst zu verwenden. Die Termine (Meldung innerhalb von drei Tagen usw.) müssen unbedingt eingehalten werden.

3.3 Freiwillige Unfallversicherung für Mitglieder der Jugendgruppen

Die Mitglieder der Jugendgruppe werden durch eine Sammelpolizza vom LFV für Unfälle bei Veranstaltungen und Übungen im Rahmen der Tätigkeit der Jugendgruppen versichert. **Es sind nur jene Mitglieder der Jugendgruppen versichert, die beim LFV gemeldet sind.**

Kosten, Versicherungssummen

- Kosten: Prämie von 11,36.- Euro pro Jugendfeuerwehrmann (davon wird die Hälfte vom LFV übernommen).
- Tagesentschädigung: es ist keine Tagesentschädigung vorgesehen
- Todesfall: 5.164,56.- Euro



- Dauernde Invalidität (nach Invaliditätsgrad). Berechnungsrundlage bei 100 %iger Invalidität = 258.228,44.- Euro mit einem Selbstbehalt von 3% auf die Summe, die 103.291,37.- Euro übersteigt.
- Heilkosten (Arztspesen, Medikamente, usw.): Höchstbetrag von 2.582,28.- Euro mit einem Selbstbehalt von 103,29.- Euro.
- Die Entschädigungen unterliegen keinerlei Besteuerung.

Hinweise

- Die Tätigkeit der Jugendgruppen umfasst in erster Linie die Vorbereitung auf den Jugendbewerb und Wissenstest, Teilnahme an Zeltlagern, Spielen usw.
- Ausgeschlossen sind, wie bei allen Unfallversicherungen (sofern nicht gesondert vereinbart) üblich „Risiko-Sportarten“ wie Boxen, Ringen, Klettern, Schispringen, Skeleton, Tauchen und jeglicher Flugsport.
- Ausgeschlossen sind Übungen in Höhen und Tiefen und jegliche Übungs- und Einsatztätigkeit der aktiven Feuerwehrleute.
- Die Unfallversicherung in dieser Form wird vom Verband als Sammelpolizze angeboten. Es handelt sich dabei um eine freiwillige Versicherung, wobei der Landesverband für die Jugend die Hälfte der Kosten übernimmt. Sie hat sich bisher für die Jugendgruppen als ausreichend erwiesen. Wenn ein umfangreicherer Versicherungsschutz gebraucht wird, steigt die Prämie natürlich entsprechend an.
- Wenn einzelne Jugendgruppen besondere Tätigkeiten durchführen möchten, kann die jeweilige Feuerwehr auch selbst eine Unfallversicherung bei einer Versicherungsgesellschaft ihrer Wahl abschließen und muss dabei für die Kosten selbst aufkommen.

Unfallmeldung und -abwicklung

Siehe Punkt 2.1

3.4 Freiwillige Unfallversicherung für Helfer bei Veranstaltungen

Es besteht die Möglichkeit jene Personen gegen Unfälle zu versichern, die bei Veranstaltungen der Feuerwehr (z. B. Wiesenfesten, Bällen, usw.) mithelfen. Ziel der Versicherung ist es schwere Unfälle und bleibende Schäden abzudecken; es ist keine Tagesentschädigung bei zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit vorgesehen, da die Prämie sonst ein Vielfaches betragen würde.

Die Feuerwehr muss die Anzahl und die Namen der Personen, die bei der Veranstaltung mitarbeiten spätestens 2 Tage vor Beginn der Veranstaltung mittels Fax mittels Formblatt A4 der Versicherungsgesellschaft und dem Landesfeuerwehrverband melden.



Kosten und Versicherungssummen

- Kosten: Die Prämie beträgt 2,01.- Euro pro Person und Veranstaltungstag; der fällige Betrag wird den Feuerwehren jährlich am Ende des Versicherungsjahres verrechnet
- Tagesentschädigung: es ist keine Tagesentschädigung vorgesehen
- Todesfall: 154.937,06.- Euro
- Dauerinvalidität: Berechnungsgrundlage bei 100% = 258.228,44.- Euro mit einer Selbstbeteiligung: von 3% auf den Gesamtbetrag und zusätzlichen 5% auf die Summe, die den Betrag von 154.937,06.- Euro übersteigt
- Behandlungsspesen: bis zu einer Höchstsumme pro Fall von 2.582,28.- Euro bei einer Selbstbeteiligung von 103,29.- Euro

Unfallmeldung und -abwicklung

Siehe Punkt 2.1

3.5 Freiwillige Haftpflichtversicherung für Feuerwehrveranstaltungen und Tätigkeiten der Jugendgruppe

Der LFV hat mit einer Versicherungsgesellschaft für alle Feuerwehren eine Haftpflichtversicherung für Veranstaltungen und Tätigkeiten der Jugendgruppen abgeschlossen. Die Jugendbetreuer und auch Feuerwehrleute, die im Auftrag des Kommandanten eine Tätigkeit mit der Jugendgruppe durchführen sind über diese Versicherung haftpflichtversichert. Feuerwehren, die diese Versicherung nicht wünschen, müssen schriftlich kündigen.

Versichert sind Schäden Dritter bei Veranstaltungen, für welche die Feuerwehr haftbar gemacht werden kann.

Beispiele für Schadensfälle:

- Schaden an einem geparkten Auto durch Umstürzen einer Fahnenstange
- Lebensmittelvergiftung durch verabreichte Speisen

Kosten und Versicherungssummen

- Prämie: 30,00.- Euro pro Feuerwehr und Jahr
- Höchstsumme: 6.000.000,00.- Euro je Schadensfall

Hinweise

- Für alle Schadensfälle besteht ein Selbstbehalt von 250,00 Euro für Sachschäden.
- Die Haftpflichtversicherung beinhaltet nicht Schäden durch Unwetter, Sturm usw. oder Diebstahl.
- Für Schäden an geliehenen oder gemieteten Sachen (z. B. Festzelt) besteht bei Haftpflichtversicherungen grundsätzlich kein Versicherungsschutz. In unserem Fall besteht dafür eine begrenzte Deckung und zwar bis zu einem



jährlichen Betrag von insgesamt 15.493,70.- Euro für alle in einem Versicherungsjahr aufgetretenen Schäden, wobei eine Selbstbeteiligung von 10% bzw. mindestens 250,00.- Euro geleistet werden muss. Die Schäden werden erst am Ende des Versicherungsjahres ausgezahlt u. z. anteilmäßig, falls der Höchstbetrag von 15.493,70.- Euro überschritten wird.

Unfallmeldung und -abwicklung

Der Kommandant verfasst innerhalb von 3 Tagen ein Schreiben an den LFV mit Beschreibung des Vorfalls, Namen und Anschrift des Geschädigten, sowie Kostenvoranschlag und Fotos (Kostenvoranschlag und Fotos können eventuell nachgereicht werden). Die Unterlagen werden vom LFV durchgesehen und an die Versicherung weitergeleitet. Die Versicherung erstellt dann ein Gutachten über Schadensausmaß und Haftung.